

Brandschutz

LANDES
SCHUL
R A T

F Ü R
T I R O L





SICHERHEITSBESTIMMUNGEN für die mindestens einmal jährlich durchzuführende Brandschutzübung

- Die Lehrer und sonstigen Bediensteten sind anzuweisen, die Durchführung der Übung nach besten Kräften zu unterstützen. Selbstverständlich haben alle im Schulgebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen.
- Die Art und Durchführung der Übung sind dem Alter der Schüler anzupassen. Sind Einsatzorganisationen beteiligt, so ist die Planung und Durchführung mit diesen abzusprechen.
- Den Anordnungen des Übungsleiters und der Einsatzorganisationen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Rettungsgeräte (wie z.B. Sprungpolster, Sprungtücher, Abseilgeräte und Leitern) dürfen im Rahmen von Übungen nicht benutzt werden. Etwaige Vorführungen dieser Rettungsgeräte sind den geschulten Einsatzkräften vorbehalten (Vermeidung von Unfällen).
- Bei Verwendung von künstlichem Nebel ist jede Gefährdung von Personen und Sachen zu vermeiden
- Nach einer Räumung ist die Vollzähligkeit der Schüler zu überprüfen (Klassenbuch).



VERHALTEN IM BRANDFALL:

- **Alarmieren:**
Erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen!

ALARMSIGNAL:

Feuerwehrnotruf  1 2 2

- **Retten:**
Gebäuderäumung
Grundsätzlich längs der durch grüne HINWEISSCHILDER gekennzeichneten Fluchtwege; Ausnahme nach Maßgabe der Verhältnisse.
a) während der Unterrichtszeit
- Jahrgangs/klassenweise unter Aufsicht einer Lehrperson
b) während der Pausen
- gemäß den Anordnungen von Lehrpersonen oder sonstigen Bediensteten

Sammelstellen

.
. .
.

Maßnahmen

Beim Verlassen des Gebäudes:

- Mitnahme der Klassenbücher
- Öffnen von Stiegenhausfenstern (und Brandrauchentlüftungen)
- Rückkehr in den Klassenraum bei verlegtem Fluchtweg; Öffnen der Fenster und bemerkbar machen!

An den Sammelstellen:

- Überprüfen der Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler
- Meldung fehlender Schülerinnen und Schüler an den Einsatzleiter der Feuerwehr- oder Rettungsmannschaften.

- **Löschen:**
Feuerwehr einweisen,
besondere Gefahren bekannt geben



1. Einleitung:

Zweck dieser Richtlinie ist es, dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall zu geben.

Diese Richtlinie ist eine Arbeitsunterlage für einen gemäß Punkt 2.1 ausgebildeten Brandschutzbeauftragten und enthält Mindestanforderungen für Schulen jeder Art. In Schulen für körperlich oder geistig Behinderte sind im Einzelfall weitergehende Maßnahmen erforderlich.

2. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten:

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen:

- 2.1 Ausarbeitung und laufende Aktualisierung der Brandschutzordnung
- 2.2 Festlegung des Verhaltens des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler und außerschulischen Benutzer im Brandfall.
- 2.3 Veranlassung zur Ausarbeitung des Brandschutzplanes
- 2.4 Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonals
- 2.5 Durchführung von Übungen
- 2.6 Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrolle an der Schule
- 2.7 Veranlassung periodischer Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
- 2.8 Führung des Brandschutzbuches

3. Brandschutzordnung:

- 3.1 Für die Schule ist eine Brandschutzordnung zu erstellen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall festzuhalten sind.
- 3.2 Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3.3 Auf Sondervorschriften (z.B. für den Chemiebereich, für Labors und Werkstätten) ist besonders zu achten.

4. Verhalten im Brandfall:

- 4.1 Der Aushang "Verhalten im Brandfalle" (Beilage 3) ist in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, an Verkehrsflächen und bei jedem Fernsprecher gut sichtbar anzubringen.
- 4.2 Neben jedem Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" ist ein Fluchtwegplan (Grundrissplan des jeweiligen Geschosses und der Außenanlagen mit den Fluchtwegen und zu geordneten Sammelplatz) deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

5. Brandschutzplan:

- 5.1 Bei mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen Schulgebäuden ist im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 zu erstellen.
- 5.2 Beim Feuerwehrhauptzugang ist ein Brandschutzplan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen. Ein weiterer Brandschutzplan ist in der Kanzlei zu hinterlegen.
- 5.3 Ein Brandschutzplan ist der örtlichen Feuerwehr zu übergeben.



6. Ausbildung und Unterweisung:

- Zu Beginn jedes Schuljahres
- 6.1 ist das Lehr- und Schulpersonal sowie die Schüler hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen,
 - 6.2 ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöcher und Wandhydranten praktisch zu schulen,
 - 6.3 sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze zu informieren.

7. Übungen:

- 7.1 In jedem Schuljahr ist nach der Ausbildung und Unterweisung durch die Brandschutzbeauftragten eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 7.2 Räumung der Schule:
 - 7.2.1 Den Übungen sind verschiedene Gefahrensituationen zugrunde zu legen.
 - 7.2.2 Die Übungen sind möglichst unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen.
- 7.3 Nach jeder Übung ist eine Besprechung durchzuführen. Im Brandschutzbuch ist darüber ein Bericht zu verfassen.

8. Brandschutz-Eigenkontrolle:

- 8.1 Die Eigenkontrolle (Beilage 7 - Eigenkontrollplan) hat die regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit zu umfassen, dazu ist nach Möglichkeit ein Vertreter des Schulerhalters beizuziehen.
- 8.2 Das Ergebnis der Eigenkontrolle ist im Brandschutzbuch einzutragen und vom Schulleiter zu unterfertigen. Bei Bundesschulen ist die gegebenenfalls erstellte Mängelliste dem Landesschulrat für Salzburg zur Kenntnis zu bringen.

9. Veranlassung periodischer Überprüfungen:

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen sind periodischen Überprüfungen unterziehen. Diese Überprüfungen sind von Fachkundigen durchzuführen.

10. Brandschutzbuch:

- In das Brandschutzbuch sind einzutragen:
- alle Verstöße gegen die Brandschutzordnung
 - die Ergebnisse der Brandschutz-Eigenkontrollen
 - Brandschutzkontrollen durch behördliche Dienststellen und die hierbei festgestellten Mängel
 - die Ergebnisse sowohl von periodischen, als auch von besonderen angeordneten Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
 - alle Brände und die Sicherheit der Schule beeinträchtigende Schadensereignisse, auch wenn sie sofort gelöscht bzw. behoben werden konnten.



BRANDSCHUTZ ALARMIEREN – RETTEN – LÖSCHEN

Vorbeugender Brandschutz

- Festlegung der Zuständigkeiten
- Erstellung einer schuleigenen Brandschutzordnung
- Führung des Brandschutzbuches
- Brandschutzplan (Erstellung bzw. Aktualisierung veranlassen)
- Information der Hausbenutzer
- vorgeschriebene Schulungen
- Brandschutzübungen
- Eigenkontrollplan - Externe Kontrollen veranlassen

Maßnahmen im Brandfall

- Ruhe und Besonnenheit
- Alarmieren – Retten – Löschen



Zu verständigen:

- intern: Räumungsalarm auslösen

- extern:

Feuerwehr	1 2 2
Exekutive	1 3 3
Rotes Kreuz	1 4 4



- nachweisliche Information an Hausbenutzer über Maßnahmen des Brandschutzes und im Brandfall



BRANDSCHUTZBUCH

- An jeder Schule ist ein Brandschutzbuch zu führen. Im Brandschutzbuch sind alle Vorkommnisse bzw. Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes einzutragen (siehe allgemeine Richtlinien für den Brandschutz, Punkt 10 Allgemeine Richtlinien).
- Die Form des Brandschutzbuches kann an jeder Schule frei gestaltet werden (z.B. gebundenes Buch oder Heft, Ringordner). Wird das Brandschutzbuch als Ringordner geführt, können der einschlägige Schriftverkehr und diverse Protokolle (z.B. über Übungen) übersichtlich abgelegt werden.
- Empfehlenswert ist die Führung des Brandschutzbuches als "Tagebuch", in das chronologisch alle einschlägigen Vorkommnisse und die gesetzten Maßnahmen eingetragen werden. Insbesondere sind die durchgeführten Übungen sowie die durchgeführten Kontrollen zu vermerken.
- Mögliche Spalteneinteilung:

Tag	Vorkommnis bzw. gesetzte Maßnahme	Unterschrift